

# AZV „Wilde Sau“

## Infos & Amtliches

Ausgabe 04/2024 · erscheint am 20.12.2024

Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ Klipphausen • Tharandt • Wilsdruff



### ■ Aus dem Inhalt...

- Berichte aus der Verbandsversammlung
- Allgemeine Informationen
- 7. Änderung der Abwassersatzung
- Bekanntmachung zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des
- Jahresergebnisses 2021 des AZV „Wilde Sau“
- Haushaltssatzung 2025
- Investitionsmaßnahmen im Verbandsgebiet
- Dezentrale Abwasseranlagen im Abwasserzweckverband „Wilde Sau“
- Gartenwasserzähler - Absetzungen bei der Abwassergebührenerhebung



Gemeinsam Lebens- und Umweltqualität verwirklichen...

### IMPRESSUM

#### Herausgeber:

Abwasserzweckverband  
„Wilde Sau“ Klipphausen ·  
Tharandt · Wilsdruff – Verbands-  
vorsitzender Carsten Hahn;  
Verantwortlich für den amtlichen  
Teil: Verbandsvorsitzender  
Abwasserzweckverband  
„Wilde Sau“ Klipphausen ·  
Tharandt · Wilsdruff, Löbtauer  
Straße 6, 01723 Wilsdruff,  
Telefon 035204/60530

Mail: [post@azv-wilsdruff.de](mailto:post@azv-wilsdruff.de)  
Internet: [www.azv-wilde-sau.de](http://www.azv-wilde-sau.de)

Druck: Riedel GmbH & Co.KG  
Gottfried-Schenker-Straße 1,  
09244 Lichtenau OT Ottendorf

Das nächste Amtsblatt  
erscheint am  
28.03.2025

### ■ Bericht aus der 1. Verbandsversammlung vom 25.11.2024 des AZV „Wilde Sau“

Am 25.11.2024 fand die 1. Verbandsversammlung des AZV Wilde Sau im Rathaus der Stadt Wilsdruff mit ihren neuen Verbandsmitgliedern statt.

Thema Nr. 1 war die Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023. Der Verbandsvorsitzende Herr Hahn erläuterte, dass trotz negativem Jahresergebnis im Geschäftsjahr 2023 das Ergebnis besser als geplant ausgefallen ist. Dies ist insbesondere auf die Anpassung der Abschreibungen im Jahr 2023 zurückzuführen.

Ein wichtiger Tagesordnungspunkt ist die Änderung des Einleitungsvertrages zwischen der Stadtentwässerung Dresden GmbH und dem AZV „Wilde Sau“ gewesen.

Anhand der Präsentation zeigt Herr Hahn die Entwicklung der Kosten bei der Überleitung des Abwassers nach Kaditz. Der bisher gültige Vertrag wies bei Abschluss einen negativen Zinssatz auf, der mit zusätzlichen 2% beaufschlagt wurde. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage ist der Zinssatz ra-

sant gestiegen und beträgt 3,25%. Dies führte zu einer Vervielfachung der Kosten und einer erheblichen Steigerung in der Entgeltabrechnung. Der Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ setzte sich zu neuen Preisverhandlungen mit der Stadtentwässerung Dresden in Verbindung. In Folge dessen bot die Stadtentwässerung an, das Entgeltmodell auf das „Heidenauer Modell“ zu wechseln. Dies führt zu einer Ersparnis in 2024 in Höhe von ca. 116 T€ p. a. in 2024. Im Zuge des Modellwechsels hat der AZV „Wilde Sau“ mit der Stadtentwässerung Dresden beschlossen, den Betriebsführungsvertrag für die Netzanlagen vorzeitig bis zum 30.06.2028 zu verlängern.

Des Weiteren informierte Herr Hahn, warum der Kalkulationszeitraum für die Schmutzwassergebühr vorzeitig abgebrochen und neu aufgesetzt werden musste. Die Kostenüberdeckung wurde aufgebraucht. Der neue Kalkulationszeitraum wird ab dem 01.01.2025 gelten. Die Schmutzwassergebühren werden von 3,49 €/m<sup>3</sup> auf 4,55 €/m<sup>3</sup> steigen. Die 30%ige Steigerung spiegelt die wirtschaftliche Situation wieder. Insbesondere die Ener-

gie ist um über 200% angestiegen. Alle weiteren Gebühren, wie die der DZA, bleiben stabil. Im Zuge dessen muss auch die Abwasserbeseitigungssatzung geändert werden.

Eine wesentliche Beschlussfassung war die Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2025. Die Kostensteigerungen und Gebührenerhöhungen sind gemäß Herrn Hahn bereits im Haushaltsplan 2025 eingearbeitet worden. Ein Großteil des Haushaltsplanes 2025 umfasst die Investitionen der Pumpwerke, unter anderem das HPW Mohorn, aber auch das BlackOut Konzept und die KA Limbach. Die Liquidität des Verbandes ist gesichert und die Tilgung der Kredite ist gewährleistet.

Um zeitgemäß zu sein, beschloss der AZV „Wilde Sau“ den § 8 (1) der Verbandssatzung von postalischem Weg der Einladung auf zur ergänzenden Wahl zwischen schriftlicher oder elektronischer Einladung zu ändern. Dies schon die Ressourcen und ist umweltfreundlich.

Alle Beschlüsse wurden einstimmig gefasst.

## Allgemeine Informationen

### ■ 7. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (Abwassersatzung - AbwS)

Auf Grund von §§ 50 und 51 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (Sächs-GVBl. S. 636), §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), § 47 Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) sowie §§ 2, 6, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876)

hat die Verbandsversammlung am 25.11.2024 beschlossen.

#### Artikel 1 Änderung

##### 1. § 46 Abs. (1) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Abwassergebühr für in öffentliche Kanäle eingeleitetes und durch ein Klärwerk gereinigtes Abwasser beträgt 4,55 € pro m<sup>3</sup>.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderung zu § 46 Abs. (1) Satz 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Wilsdruff, den 25.11.2024

Carsten Hahn

Verbandsvorsitzender AZV „Wilde Sau“

#### (Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO))

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 25.11.2024

Carsten Hahn

Verbandsvorsitzender AZV „Wilde Sau“

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

## ■ Bekanntmachung zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses 2023 des AZV „Wilde Sau“

### 1. Feststellung des Jahresabschlusses

Die Verbandsversammlung des AZV „Wilde Sau“ hat am 26.11.2024 den von der Concredis Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dresden geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt.

### 2. Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Die Bilanzsumme des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 beträgt 50.659.966,52 Euro. Das Jahresergebnis des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 beläuft sich auf – 63.031,13 Euro. Das Jahresergebnis 2023 in Höhe von – 63.031,13 Euro wird mit den positiven Ergebnissen der Vorjahre verrechnet. Dem Vorstandsvorsitzenden wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

### 3. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 4) des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Wilsdruff unter dem Datum vom 10. September 2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk, der hier wiedergegeben wird:

#### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Wilsdruff, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesent-

lichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht  
Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungs-

grundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risi-

ken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangten Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der

Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und

beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/ oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird, auf § 328 HGB wird verwiesen.

Wilsdruff, 27.11.2024

Carsten Hahn (Siegel)  
Verbandsvorsitzender AZV „Wilde Sau“

## ■ Diese Dinge haben im Abwasser nichts zu suchen

Abfälle in der Toilette verursachen erheblichen Betriebsaufwand in der Kanalisation und im Klärwerk. Letztlich müssen alle Bürger dafür bezahlen. Noch sind die Kosten mit der aktuellen Abwassergebühr gedeckt. Damit das so bleibt, beachten Sie bitte diese Tipps. Auch ein Blick auf die jeweilige Verpackung hilft, dort finden sie ggf. den Hinweis „Nicht in die Toilette entsorgen“.

### ■ Medikamente aller Art:

Arzneimittel können auch in modernen Kläranlagen nur zum Teil oder gar nicht entfernt werden – gelangen sie in den Wasserkreislauf, belasten sie die Umwelt und sind eine Gefahr für die Gesundheit.

**Alte Tabletten, Säfte und Tropfen entsorgen Sie über den Hausmüll. Oder fragen Sie in Ihrer Apotheke, ob man dort abgelaufene Medikamente entgegennimmt.**





## Investitionsmaßnahmen im Verbandsgebiet

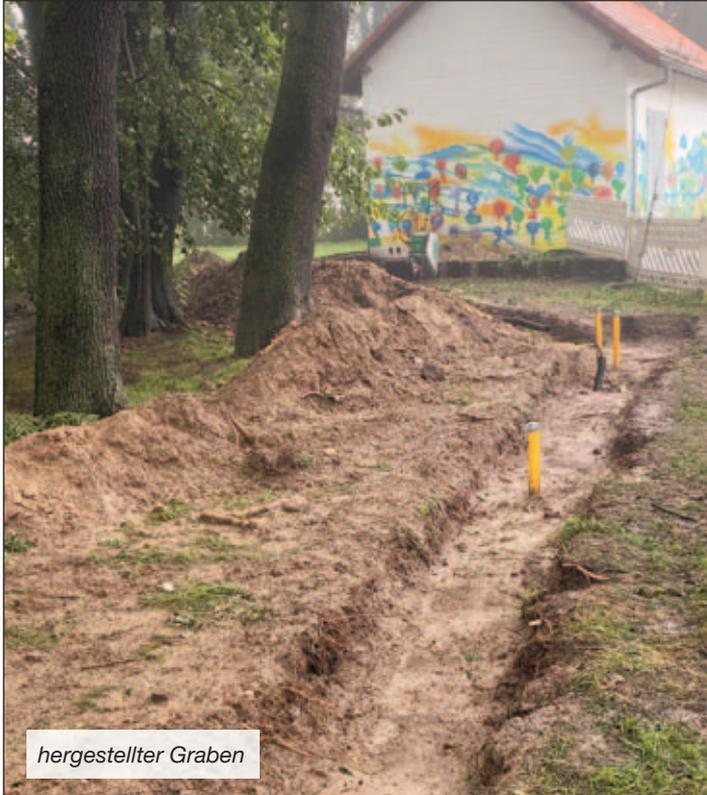
### Gesamtrekonstruktion Schmutzwasserpumpwerk „An der Mühle“ in Grumbach Herstellung eines Stellplatzes der mobilen Netzersatzanlage

Das Hauptpumpwerk „An der Mühle“ in Grumbach wurde im Jahr 1996 errichtet. Bereits im Jahr 2023 erfolgte eine Erneuerung der Pumpen, der Rohrleitungsführung und Sanierungsarbeiten am Pumpwerk.

Im Jahr 2024 erfolgte die Herstellung des Stellplatzes der mobilen Netzersatzanlage und die Herstellung eines Anschlusschrankes.

#### Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt:

- Errichtung eines Stellplatzes für eine mobile Netzersatzanlage (NEA), circa 26 m<sup>2</sup> Schotterrasen
- Neubau von circa 52 m Kabeltrasse 2-zügig DN/ OD 110
- Errichtung von zwei Kabelzugschächten 70x70 cm
- Kabelverlegung zwischen NEA – Anschlusschrank und Pumpwerk



hergestellter Graben



Stellplatz für die mobile Netzersatzanlage



Kabelzugschacht



NEA - Anschlusschrank

### Gesamtrekonstruktion Schmutzwasserpumpwerk Christian-Klengel-Straße in Kesselsdorf

Die Planung der Gesamtrekonstruktion des Pumpwerkes Christian-Klengel-Straße in Kesselsdorf hat in diesem Jahr begonnen. Die Gesamtanlage ist in einem Hochbau mit Kellergeschoß untergebracht. In dem Pumpwerk sind zwei trocken aufgestellte Pumpen errichtet. Nach den vorliegenden Unterlagen wurde die Pumpanlage, die Schaltanlage und die Pumpenvorlage im Jahr 1996 in Betrieb genommen. Die derzeit montierten Pumpen sind nicht korrekt ausgelegt. Im Betrieb kommt es zu Kavitation, was zu einem erhöhten Verschleiß führt. Im Zuge der Planung sind die derzeitig montierten Pumpen nochmals auszulegen.



trocken aufgestellte Pumpen

Die Schaltanlage wurde ebenfalls im April 1996 errichtet und in Betrieb genommen. Zwischenzeitlich erfolgten partielle Änderungen und Reparaturen. Mit 28 Jahren Betriebszeit ist die Schaltanlage technisch veraltet. Ersatzteile sind nicht mehr verfügbar bzw. beschaffbar. Die Schaltanlage wird ebenfalls neu errichtet. Vorhandene Schadstellen der Pumpenvorlage sind zu sanieren. Die Einbauten, Träger für Füllstandmesssystem, Leiter, Zulaufschieber, sind zu erneuern und anzupassen.



Schaltschrank und stationäre Netzersatzanlage

### Planung der Ertüchtigung des Schmutzwasserpumpwerkes „Freiberger Straße“ in Mohorn

In diesem Jahr erfolgte die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen der Erneuerung des Pumpwerkes „Freiberger Straße“ in Mohorn. An das Pumpwerk sind etwa 1.900 Anwohner aus den Ortsteilen Grund, Herzogswalde und Mohorn angeschlossen. Es dient der Förderung des anfallenden Schmutzwassers in die Freispiegelkanalisation des Abwasserverbandes „Wilde Sau“ in Grumbach. Das Pumpwerk wurde im Jahr 2010 errichtet. Seit der Inbetriebnahme bestehen erhebliche

Betriebsprobleme. Durch den Neubau des Pumpwerkes werden folgende Ziele angestrebt:

- Neuerrichtung Pumpwerksschacht und größere Pumpenvorlage
- Erneuerung der Maschinentechnischen Ausrüstung
- Erneuerung Elektrotechnische Ausrüstung und Netzersatzanlage
- Erhöhung der Betriebssicherheit und damit Gewässerschutz

Aufgrund der Betriebsprobleme der bestehenden Pumpen (hohe Abnutzung) erfolgte im Vorfeld die hydraulische Überrechnung der gesamten Druckleitung vom Pumpwerk in Mohorn bis zur Überleitung in die Freispiegelkanalisation in Grumbach. Die neuen Schmutzwasserpumpen sind nach der berechneten Anlagenkennlinie gewählt wurden.

Die Ausschreibung und die Umsetzung sollen 2025 erfolgen.

## ■ Dezentrale Abwasseranlagen im AZV „Wilde Sau“

### Anlantentypen im AZV „Wilde Sau“

Die vorhandenen dezentralen Abwasseranlagen werden in folgende fünf Kategorien unterteilt:

- vollbiologische Kleinkläranlagen (Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen) mit Überlauf = Stand der Technik
- abflusslose Sammelgruben, in welche Grau- und Schwarzwasser eingeleitet werden = mit Dichtheitsprüfung, Stand der Technik
- abflusslose Sammelgruben, in welche nur Fäkalien eingeleitet werden (Fäkaliengruben) mit Sickergruben für Grauwasser
- Mehrkammersysteme mit Überlauf

### Hinweise an Betreiber einer dezentralen Abwasseranlage

Betreiber einer vollbiologischen Kleinkläranlage müssen ein fachkundiges Unternehmen mit der Wartung beauftragen. Die Wartung muss im vorgegebenen Rhythmus durchgeführt werden. Das bedeutet in der Regel 2x jährlich im Abstand von ca. sechs Monaten.

Ein fachkundiges Wartungsunternehmen misst bei jeder Wartung den Schlamm Spiegel in der Vorklärung und vermerkt ihn auf dem Protokoll. Das ist sehr wichtig, da anhand des Schlamm Spiegels entschieden wird, ob eine Entsorgung notwendig ist. Um den Entsorgungszyklus nachverfolgen zu können, muss auf jedem Wartungsprotokoll der Schlamm Spiegel vermerkt werden.

Weiterhin bitten wir alle Betreiber von vollbiologischen Kleinkläranlagen, das Wartungsunternehmen zu ermächtigen, eine Kopie der Wartungsprotokolle direkt an den AZV „Wilde Sau“ zu senden. Betreiber einer abflusslosen Sammelgrube sind laut §19 Absatz 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ verpflichtet, die Entsorgung spätestens anzuzeigen, wenn die ASG auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.

## Gartenwasserzähler – Absetzungen bei der Abwassergebührenerhebung

Gemäß den Vorschriften für den Einbau eines Unterzählers, ist der Unterzähler aller 6 Jahre auszutauschen. Die Überwachung der Eichfrist liegt in der Verantwortung des Grundstückseigentümers. Der Zählerwechsel ist dem AZV „Wilde Sau“ anzuzeigen. Das entsprechende Formular finden Sie auf der Internetseite des AZV „Wilde Sau“. Zähler mit Überschreitung der Eichfrist, werden zur Gebührenabsetzung nicht anerkannt.

# Abwasserzweckverband „Wilde Sau“

Klipphausen, Pohrsdorf, Wilsdruff

Löbtauer Straße 6, 01723 Wilsdruff

## Antrag auf Absetzmengen gemäß § 44 Abwassersatzung Neuinstallation/Auswechslung des Gartenwasserzählers

Entsprechend der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ § 44 beantrage ich die Absetzung von nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten Wassermengen. Den Nachweis über die abzusetzende Menge erbringe ich über den Einbau eines Gartenwasserzählers, der entsprechend dem Merkblatt „Vorschriften des AZV „Wilde Sau“ durch eine Fachfirma installiert wurde.

.....  
Datum, Unterschrift des Antragstellers

### Angaben zum Antragsteller

|  |                      |
|--|----------------------|
| Name, Vorname:   | Kundennummer:        |
| Kundenanschrift (Straße/Hausnr., PLZ/Ort):                   | Telefon/E-Mail:      |
| Grundstücksanschrift (falls abweichend zur Kundenanschrift): | Flurstück/Gemarkung: |

### Angaben zum Gartenwasserzähler

Die Installation des Gartenwasserzählers wurde von mir, entsprechend der Montagevorgaben des Merkblatts „Vorschriften des AZV „Wilde Sau“.

|                 |   |                    |
|-----------------|---|--------------------|
| Zähler-Nr. alt: | Ausbaudatum:  | Ausbauzählerstand: |
| Zähler-Nr. neu: | Einbaudatum:  | Einbauzählerstand: |
| Eichjahr        | Einbauort: <input type="checkbox"/> Keller <input type="checkbox"/> Schacht <input type="checkbox"/> Hauswirtschaftsraum<br><input type="checkbox"/> andere Lage: |                    |

### Angaben zum Hauptwasserzähler

Bitte teilen Sie in jedem Fall den Zählerstand des Hauptwasserzählers vom Trinkwasserunternehmen zum Zeitpunkt der Änderung der Kundenanlage mit.

|             |              |              |
|-------------|--------------|--------------|
| Zähler-Nr.: | Ablesedatum: | Zählerstand: |
|-------------|--------------|--------------|

**Hinweis:** Ein gut lesbares Foto des neuen und des alten (bei Wechsel) Gartenwasserzählers inkl. Einbau (Zählernummer, Zählerstand) ist ein Bestandteil des Antrages und muss zwingend mit eingereicht werden.

Ort, Datum, Unterschrift Installateur

Stempel